



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben der Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG, Eibacher Weg 3-5, 35683 Dillenburg

Nach § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 6. März 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I.

Auf Antrag vom 07.06.2024 wird der

**Isabellenhütte Heusler GmbH und Co. KG
Eibacher Weg 3-5
35683 Dillenburg**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35683 Dillenburg,
Gemarkung: Dillenburg,
Flur: 10,
Flurstück: 10/13

eine Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofenanlage mit IGBT-Frequenzumrichter Typ MFT-Cu 4000 inklusive dazugehöriger Nebeneinrichtungen und zur Konsolidierung des am Standort genehmigten Schmelzbetriebs nach Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu einer Gießerei für Nichteisenmetalle nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kapazität der Gießerei beträgt in Summe maximal 54,37 t/d und maximal 4.510 t/a.

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 1.00 Lagerbereiche

BE 1.10 Schleppdach

- Lagerung von Metallen für die Schmelzerei
- Lagerung von Rückläufern zum Einsatz in der Schmelzerei

BE 1.20 Lagerraum

- Sackware Hilfsstoffe
- Legierungsbestandteile, sonstige Betriebsmittel

BE 1.30 Abfallplatz

BE 2.00 Schmelzerei

- Rinnenheizung M SW 528
- Gespannplattenheizung M SW 570
- Notstromaggregat Mecc Alte ECP32 2L4
- 2 Gasbrenner (Hand-Luntensbrenner) für die Kokillenvorwärmung
- IPC Labor

BE 2.10 MF-Ofen MFT-Cu 4000 inklusive Nebeneinrichtungen

- Anlagensteuerung per Leitstand
- Abgasreinigungseinrichtung ARE 1
- Emissionsquelle E1
- Verwiegung Einsatzstoffe
- Gattierung MFT-Cu 4000

BE 2.20 Vakuum-Induktionsofen (VIDP 400) inklusive Nebeneinrichtungen

- Anlagensteuerung per Leitstand
- Abgasreinigungseinrichtung ARE 2
- Emissionsquelle E2
- Verwiegung Einsatzstoffe
- Gattierung VIDP 400

BE 2.30 Bereitstellungsplatz (für Gussblöcke) vor dem Schmelzerei-Gebäude

BE 2.40 Werkstatt zur mechanischen Bearbeitung der Gussblöcke

BE 3.00 Verdunstungskühlanlage Schmelzerei

Die Betriebszeiten der Gießerei für Nichteisenmetalle sind von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr zugelassen.

Die Anlage darf an maximal 6.240 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Ein Parallelbetrieb der Ofenanlagen MFT-Cu 4000 sowohl mit dem Ofen VIDP 400 als auch mit dem zur Stilllegung vorgesehenen MF-Ofen ITMK 3000 ist nicht zulässig.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 20.11.2024, Gz.: RPGI-43.2-53e1210/1-2016/5.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 8. April 2025 bis 22. April 2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:30 Uhr und Fr. 08:00 Uhr - 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummer: 0641 303-4391, -4392 oder -4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 22. Mai 2025.

Gießen, den 25.03.2025

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPI-43.2-53e1210/1-2016/5**